

Statuten

Diese Statuten gelten für Personen aller Geschlechtsidentitäten. Bei den Funktionen wird aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit ausschliesslich die männliche Form

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen Elektrizitäts-Genossenschaft Riniken (EGR) besteht eine Genossenschaft auf unbestimmte Zeit im Sinne von [Art. 828 bis 926 OR](#). Mit dem Zweck:

§ 1a: Die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Verteilnetzes zur Durchleitung (Transport) von elektrischer Energie, die Organisation der Netznutzung, die Bereitstellung der benötigten Reserveleitungskapazität und die Sicherstellung der technischen und betrieblichen Anforderungen für den Netzbetrieb.

§ 1b: Die jederzeitige Versorgung der Kunden in der Gemeinde Riniken mit der gewünschten Menge an Elektrizität in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Preisen. Das Angebot umfasst auch nachhaltige Produkte. Dabei werden, soweit möglich, zertifizierte Anlagen aus dem Versorgungsgebiet berücksichtigt.

§ 1d: Die Preise sind vom Vorstand so festzusetzen, dass die Amortisation von Investitionen, die Verzinsung von Schulden, der Bau und Unterhalt der Infrastruktur sowie die Bildung eines angemessenen Reservefonds gewährleistet werden.

§1e Die lokale Verteilung von Elektrizität und die sparsame, effiziente Nutzung der Elektrizität zu unterstützen sowie den Kunden die Kontrolle der verbrauchten Energie zu ermöglichen.

§2: Sitz der Genossenschaft ist Riniken.

II. Mitgliedschaft

§3

Als Mitglieder können beitreten, bzw. aufgenommen werden:

- a) die Eigentümer von Liegenschaften,
- b) die Mieter von Wohnungen,
- c) Vertreter von Unternehmen und der Gemeinde Riniken, welche Kunden der EGR sind und in Riniken ihren Sitz haben.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

§4

Der Austritt erfolgt automatisch durch Wegzug, schriftliche Austrittserklärung oder durch Kündigung des Netzanschlusses bei der EGR.

§5

Mitglieder, die ihre Pflichten als Genossenschafter anhaltend oder in gröblicher Weise verletzen, können vom Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden ([Art. 846 OR](#) vorbehalten).

Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist seit der schriftlichen Zustellung des Entscheides das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

§6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten der Genossenschaft nachzuleben und die Beschlüsse ihrer Organe zu beachten.

III. Organe der Genossenschaft

§7

Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

1. Die Generalversammlung

§8

Die Generalversammlung besteht aus den Genossenschaftsmitgliedern. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen. Sie kann jedoch vom Vorstand einberufen werden so oft er es als notwendig erachtet oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt. Verhandlungsfähig sind die Anwesenden ([Art. 888 und 889 OR](#) vorbehalten).

§ 9

Die Verhandlungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet. Das Protokoll führt der Aktuar.

§ 10

Die Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Wo Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten. Pro Liegenschaft, Wohnung oder Unternehmen gibt es nur ein Stimmrecht. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) haben ein Stimmrecht. Die Delegation von Stimmrechten an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 11

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- c) Erledigung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.
- g) Beschlussfassung über Reglemente.
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- i) Auflösung der Genossenschaft.

2. Der Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident und Aktuar. Die Anzahl Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand anhand der zu erledigenden Aufgaben und dem erforderlichen Aufwand definiert. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind nochmals für zwei weitere Perioden wieder wählbar. Eine vierte Wahlperiode muss von der Generalversammlung explizit bewilligt werden. Gemäss § 11 lit. a werden die Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung gewählt.

§ 13

Zum Zwecke der Koordination mit den Gemeindeinteressen lädt der Vorstand der EGR den Gemeinderat periodisch zu einer Koordinationssitzung ein.

§ 14

Präsident, Vizepräsident und Aktuar führen kollektiv die verbindliche Unterschrift. Für den gewöhnlichen Kassaverkehr zeichnet einzig der Kassier.

§ 15

Der Vorstand hat die Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu leiten. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung ([Art. 881 OR](#) vorbehalten) und Ausführung deren Beschlüsse.
- b) Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars aus seiner Mitte.
- c) Wahl des Kassiers, des Anlagewartes sowie der weiteren Angestellten der Genossenschaft. Mit den Funktionen des Kassiers und des Anlagewartes können Mitglieder innerhalb oder ausserhalb des Vorstandes betraut werden, ausnahmsweise auch Nichtmitglieder. Diese Aufgaben können auch an Drittfirmen übertragen werden.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Allgemeine Geschäftsführung.

IV. Rechnungsprüfung

§ 16

Auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 727 OR und Handelsregisterverordnung HRegV Art. 87 kann verzichtet werden..

Mit Beschluss der Genossenschafter an der Generalversammlung vom 30. April 2024 steht es dem Vorstand frei eine externe Revisionsstelle zu beauftragen.

V. Finanz- und Rechnungswesen

§ 17

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Reinerträge aus dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft,
- b) Darlehen,

Soweit es die finanzielle Lage der Genossenschaft gestattet, ist ein Reservefonds zu äufnen.

§ 18

Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember, erstmals für das Geschäftsjahr 2019/2020, ab. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassier dem Vorstand die Jahresrechnung vorzulegen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Generalversammlung die Betriebsrechnung und Bilanz samt einem Bericht über die Entwicklung der Genossenschaft zur Genehmigung zu unterbreiten. Betriebsrechnung und Bilanz müssen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter aufgelegt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 20

Mitteilungen und Einladungen erfolgen durch Zirkular oder Anschlag. Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

§ 21

Die Auflösung der Genossenschaft kann erfolgen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Wenn sich drei Viertel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung in zwei aufeinanderfolgenden, ausserordentlichweise einberufenen Versammlungen hierfür aussprechen. Die zweite Versammlung, die sich mit der Auflösung zu befassen hat, hat spätestens drei Monate nach der ersten stattzufinden.
- b) Wenn die Verpflichtungen der Genossenschaft getilgt oder sicher überwunden werden können.

Über ein allfällig nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen bestimmt die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstands der EGR. Der Gemeinderat von Riniken kann Vorschläge einbringen.

§ 22

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. April 2024 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 22. Januar 2020 und treten sofort in Kraft.

Riniken, den 30. April 2024

Für die Generalversammlung



Der Präsident:
Thomas Güetli



Die Aktuarin:
Claudia Schaub